

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge der Stadt Dettelbach
(Stellplatzsatzung - SPS)
vom 22.01.2024

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588 – BayRS 2132-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2025 (GVBl. 2024 Seite 605) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2024 (GVBl. 2024 Seite 573) folgende Änderungssatzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – SPS):

§ 1

Die Stellplatzsatzung der Stadt Dettelbach vom 22.01.2024 wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Zweck** entfällt Absatz 2 und Absatz 3 wird zu Absatz 2.

In **§ 2 Herstellungspflicht** entfallen die Wortlaute „und Fahrräder“ und „sowie Abstellplätze für Fahrräder“.
In Absatz 1 entfällt Satz 5 „Der zusätzliche Bedarf ist bei Wohnraum je angefangene 50 qm Wohnfläche 1 Stellplatz“.
In Absatz 1 entfallen die letzten zwei Sätze (Sätze 7-8) gänzlich.

In **§ 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze** wird der Wortlaut „Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf“ zu „Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf“ geändert.

In **§ 4 Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe** entfällt Absatz 2 und Absatz 3 wird zu Absatz 2.

In **§ 6 Gestaltung der Stellplätze** Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: „Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze sind ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten zu verwenden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt“.
Absatz 5 entfällt gänzlich.

In **§ 9 Abweichungen** entfällt der Wortlaut „sowie der Fahrradabstellplätze“.

In **§ 10 Ordnungswidrigkeiten** entfallen die Wortlaute „oder Abstellplätze für Fahrräder der“ und „und Fahrradabstellplätze“.

§ 2

Die Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung vom 22.01.2024 wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 1** wird umbenannt in „Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf“.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze	hiervon in % für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht 0,5 Stellplätze	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze	hiervon in % für Besucher
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflege, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versamlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze	hiervon in % für Besucher
5.8	Tennisplatz, Squashanlagen, o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	–
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze	hiervon in % für Besucher
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ¹⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch insg. mindestens 10 Stellplätze	–

¹⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

§ 3

Diese Satzung tritt am 30.09.2025 in Kraft.

Dettelbach, den 28.07.2025
Stadt Dettelbach

Siegel

Herbert Holzapfel
Zweiter Bürgermeister